

Position der AG Kurzfilm zum Referentenentwurf 2015 des FFG

Bevor wir zu unseren konkreten Ausführungen kommen, bedanken wir uns für den Entwurf eines komplett neuen Gesetzes. Dieses ist jetzt logischer strukturiert und bedeutend besser lesbar.

Wir begrüßen, dass ein nicht geringer Teil der Anregungen aus unserer Stellungnahme zum FFG aus dem März 2015 berücksichtigt wurde. Wir sehen uns bestärkt in unserer Argumentation, dass Kurzfilmförderung bei weitem mehr ist als Nachwuchsförderung und Förderung kinogeeigneter Filmstoffe, sondern eine unverzichtbare Investition in die Entwicklung von Filmsprache, Erzählkunst und stilistischen Mitteln für die gesamte Filmwirtschaft. Überdies werden am Kurzfilm stets auch frühzeitig Veränderungen im gesellschaftlichen und technologischen Umfeld von Produktion und Auswertung sichtbar, die weitreichende Einsichten in die Entwicklung von Film und Kino ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die veränderte Realität kurzer Filme bedeutend besser als das z.Z. gültige Gesetz, beispielhaft sei hierzu erwähnt:

- Mit der neuen Längendefinition des Kurzfilms im § 40(4) kann ein breiteres Spektrum von Filmen Zugang zu Referenzmitteln erhalten. Es wird in Zukunft darauf verzichtet, Kurzfilm auf den Vorfilm zu reduzieren. Dies ist dringend geboten, da der Kurzfilm sowohl im Kino als auch jenseits davon ein erkennbar größeres Potential aufweist.
- Die Zulassung einer deutsch Untertitelten anstatt einer synchronisierten Fassung von Kurzfilmen (§41(1)2) ist eine überfällige Anpassung an die Produktionsrealität und an die Lebenswirklichkeit der deutschen Gesellschaft. Diese sind geprägt von Vielsprachigkeit und FilmemachernInnen sowie RezipientInnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die aber Deutschland als Lebensmittelpunkt gewählt haben. Auch eine Verbesserung der Auswertungs- und Exportmöglichkeiten deutscher Kurzfilme könnte ein Ergebnis sein.
- Die nun mögliche Abspielförderung auch für Kurzfilmprogramme (§ 138 Nr. 6) vereinfacht den Einsatz vielfältiger Kurzfilme und somit auch die Ansprache neuer Zuschauergruppen
- Ein wichtiger Schritt zur Erhaltung, Digitalisierung und Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes ist mit der Aufhebung der Beschränkung von Förderung ausschließlich programmfüllender Filme in § 149(2) getan. Schließlich waren alle frühen Filme Kurzfilme. Aber auch viele Kurzfilme bis in die neuere Geschichte hinein müssen erhalten und dem Publikum weiterhin zugänglich gemacht werden – sei es auf Grund ihrer Erfolge oder ihrer Innovationen stilistischer, künstlerischer bzw. technischer Art.

Im Folgenden möchten wir nun auf einzelne ausgewählte Paragraphen näher eingehen.

§ 2 Aufgaben der FFA

Nr. 1: Da das BVerfG in seinem Urteil vom 28.1.2014 auf die Zulässigkeit und zugleich auch Bedeutung der Förderung kultureller Zwecke hingewiesen hat, bitte wir um Ergänzung: ...Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, zur Verbesserung der Struktur der

deutschen Filmwirtschaft sowie der Wahrnehmung des gesamten deutschen Filmschaffens durchzuführen.

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft gehört zudem, in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Filmwirtschaft die Geschlechtergerechtigkeit zu erhöhen. Dies sollte also ebenfalls aufgenommen werden.

§ 10 Ausschüsse

Gemäß Satz 2 dürfen die Ausschüsse jeweils nur aus fünf bis zwölf Personen bestehen. Nachvollziehbar ist, dass mit einer Beschränkung auf höchstens zwölf Personen eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sicherstellt werden soll. Allerdings sehen wir hier die Gefahr, dass die Verbände der Kreativen bzw. die von ihnen gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats, die in den bisherigen 3 Kommissionen (Richtlinienkommission, KIS und Kommission für Europafragen) sehr aktiv waren und dort wichtige Arbeit geleistet haben, nicht mehr die Möglichkeit haben werden, sich einzubringen. Wir bitten daher eine Regelung aufzunehmen die sicherstellt, dass die Verbände der Kreativen in ausreichender Anzahl in Kommissionen vertreten sein können.

§ 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands

Satz 3: Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Kurzfilm-Referenzförderung nach den §§ 94 bis 102, die auf § 46 beruhen, sollte ebenso der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit entscheiden. U.E ist eine unterschiedliche Behandlung von Kurz- und programmfüllenden Filmen hier nicht gerechtfertigt. Gerade Bewertungen nach § 46 sollten von möglichst Vielen diskutiert und getroffen werden.

Wir finden es bedenklich, dass im § 17 die „Bagatellgrenze“ auf 50.000 bzw. bei der Kinoprojektförderung auf 25.000 Euro angehoben wurde. Die „Fachkommissionen“ haben so weniger Entscheidungsbefugnis. Wenn dies unumgänglich sein sollte, sollte zumindest über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Kinoprojektförderung nach den §§ 138 bis 141 die Kommission für Kinoförderung entscheiden.

§ 40 Begriffsbestimmungen

(7) Die Definition der Erstaufführung ist für Kurzfilme nicht realistisch. Kurzfilm wird in den seltensten Fällen an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Kino aufgeführt, erst recht nicht kurz nach Fertigstellung. Falls die Erstaufführung nicht relevant ist zur Ermittlung des Fertigstellungstermins (wichtig im Zusammenhang mit § 95), besteht unsererseits kein Änderungsbedarf, wenn doch: verweisen wir auf unsere Ausführung zu § 41(6)

§ 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) 2: Wie schon einleitend beschrieben, begrüßen wir die Regelung, dass auch deutsche Untertitel bei Kurzfilmen als deutsche Sprachfassung gewertet werden. Es kann aber dramaturgisch durchaus gewollt sein, dass der Zuschauer einige Dialogstellen nicht versteht oder verstehen muss bzw. generell eine Kunstsprache eingesetzt wird.

Wir bitten daher um eine Ergänzung:

...bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist, abgesehen von Dialogstellen, die nach dem Drehbuch nicht übersetzt werden sollen,...

(1) 6: diese Bedingung kann eigentlich kein Kurzfilm erfüllen. Wie zu § 40 ausgeführt, gibt es für Kurzfilme keinen regulären Kinostart. Festivals im Sinne § 77 treffen für Kurzfilme nicht zu. Auch wenn hier auf die Festivalliste für Kurzfilme (bisherige Richtlinie D7) verwiesen würde, würde die Festivalauswertung von Kurzfilmen extrem behindert und reduziert. Die Möglichkeit von Uraufführungen dürfen nicht auf wenige „gestattete“ Festivals limitiert werden. Zudem bleibt die Sonderregelung für Kurzfilme aus Satz 2 unberücksichtigt.

Außerdem gibt es eine ganze Reihe deutscher Festivals (auch unter denen auf der Festivalliste), deren bewährte Aufführungspraxis es ist, englischsprachige Filme nicht und fremdsprachige Filme englisch zu untertiteln. Daher würden Filme, die auf diesen inländischen Festivals uraufgeführt werden, weder in deutscher Sprachfassung noch mit deutschen Untertiteln uraufgeführt. Daher bitten wir um Ergänzung: ...für Kurzfilme sämtliche Aufführungen des Films als deutscher Beitrag bzw. deutscher Film erfolgen. Dies sollte eine zwingende Voraussetzung für die Referenzförderung sein.

(1) 7: Die hier gestellten Bedingungen sind für Filme, die nicht narrativ sind und reine Phantasiewelten darstellen - insbesondere für Animations- und Experimentalfilme - nicht zu erfüllen. Dies betrifft u.E. nicht nur Kurzfilme. Für Filme, die hauptsächlich digital erstellt werden, sollte eine generelle Regelung unabhängig von deutschen Drehorten, Motiven und Stoffen getroffen werden.

(4): Nicht ganz eindeutig scheint Satz 3: gelten für durch eine dahingehende Ausnahme förderfähige Filme die Regelungen der Kapitel 5 oder 6? Es ist u.E. nicht eindeutig zu beantworten, welche Regelung für diese mittellangen Filme praktikabel ist. Die kurzen mittellangen Filme haben so gut wie keine Chance, wie programmfüllende Filme Referenzpunkte über Besucherzahlen zu sammeln, müssten also als Kurzfilme zählen. Dagegen wird ein 62-Minüter eher keine Chance haben, Referenzpunkte bei Festivals auf der Kurzfilm-Festivalliste zu sammeln, vielleicht aber über reguläre Kinozuschauer. Daher sollte der Hersteller des Films mit der ersten Beantragung von Referenzmitteln sich entscheiden können, ob der Film als Kurz- oder programmfüllender Film behandelt wird.

§ 46 Nicht förderfähige Filme

Satz 2 halten wir für äußerst problematisch. Da Kurzfilme fast ausschließlich über Festivalteilnahmen bzw. -preise Referenzpunkte sammeln, ist eine nachträgliche Bewertung der Qualität der Referenzfilme durch ein Organ der FFA nicht notwendig. Hier sollte man doch den Auswahlgremien und Jurys der Festivals auf der Festivalliste vertrauen. Zudem ist der Begriff „mindere Qualität“ sehr subjektiv und eine bewertende Entscheidung, deren Anwendung im Rahmen eines Gesetzes fragwürdig ist.

Kapitel 6 - Förderung von Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen

Da in den Begriffsbestimmungen nicht ausgeführt wird, was ein „nicht programmfüllender Kinderfilm“ ist, bitten wir darum, auf diese Formulierung zu verzichten. Kinderfilme mit einer Laufzeit von bis zu 30 Minuten sind Kurzfilme, müssen also nicht extra erwähnt werden. Wenn hier aber tatsächlich Kinderfilme mit einer Laufzeit von über 30 bis 58 Minuten gemeint sind, dürften diese nicht von vornherein aus den Mitteln nach § 163 (2) 3 gefördert werden (s. auch unsere Ausführungen zu §41(4)).

§ 94 Referenzförderung

(2) Wir weisen wiederum auf die extrem ungerechte Gewichtung der einzelnen Kriterien der Erfolgsmessung hin. Die zu starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss mit der Novelle des FFG korrigiert werden.

Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Somit ist der alleinige Zweck der Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, als einer Art Vergabegremium der FFA zu fungieren. Das ist mehr als bedenklich.

Es ist zudem ungerechtfertigt, dass für das relativ einfach zu erreichende Prädikat „besonders wertvoll“ doppelt so viele Referenzpunkte vergeben werden, wie für die Teilnahmen an Wettbewerben großer Festivals oder eine Nominierung für den Deutschen Kurzfilmpreis.

Genauso wichtig ist aber, dass im Gegensatz zu den Auswahlentscheidungen der Sichtungskommissionen von Festivals die FBW-Prädikate keinen Kurzfilm zum Publikum bringen. Filme werden aber nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum.

Wir halten das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ als Referenzkriterium grundsätzlich für fragwürdig. Wenn es als Referenzkriterium im Gesetz erhalten bleiben sollte, schlagen wir vor, dass es maximal mit 5 Punkten bewertet wird. Damit würde es der Wertung einer Festivalteilnahme entsprechen.

§ 95 Erfolge bei Festivals und Preise

(2) Da der Zeitpunkt der Fertigstellung schlecht messbar ist schlagen wir vor, „Fertigstellung“ durch „Uraufführung“ zu ersetzen. Ansonsten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 41(1)6.

Kapitel 9 – Kinoförderung

§ 138 Förderhilfen

Satz 1 Unter Modernisierung und Verbesserung von Kinos sollte auch analoge Technik fallen. Um Filmgeschichte, zu der auch eine sehr große Anzahl von Kurzfilmen gehört, weiterhin präsentieren zu können und für Festivalretrospektiven Abspielorte zu haben, werden weiterhin Kinos benötigt, die analoge Technik mit guten technischen Standards bereitstellen können.

Satz 6 sollte dahingehend ergänzt werden, dass mit Kurzfilmprogrammen ausschließlich originäre Kurzfilmprogramme der Kinos gemeint sind. Es sollte ausgeschlossen werden, dass über dieses „Hintertürchen“ Festivals ihre Programme fördern lassen.

§ 139 Art und Höhe

(4) Hier u.E. ebenfalls eine Ergänzung notwendig, evtl. auch in einer Richtlinie. Nicht klar wird aus diesem einen Satz, was mit Maßnahme gemeint ist (alle Vorfilme eines Kinos/einer Leinwand im Jahr oder alle Kurzfilme, die ein Kino in einem Jahr zeigt? oder jedes einzelne Kurzfilmprogramm;...)

§ 142 Förderhilfen

Die Kinoreferenzförderung stützt engagierte Kinoarbeit, daher unterstreichen wir hier nochmals die Bedeutung der Kinoreferenzförderung – auch für die Aufführung von Kurzfilmen. Gerade die Filmkunstkinos erzielen Sichtbarkeit für deutsche Filme unterhalb des Mainstreams und stehen damit talentierten Kreativen als Partner zur Seite. Professionelle Programmauswahl, Entwicklung und Durchführung von Festivals, Reihen und Events sowie das lokale Marketing werden angesichts des Filmwachstums und der Ausdifferenzierung der Kommunikationsplattformen immer anspruchsvoller und aufwendiger und müssen deshalb unterstützt und honoriert werden.

Zugang zu Referenzförderung sollten neben Filmtheatern, die mit dem Kinoprogrammpreis des BKM ausgezeichnet wurden, auch die Preisträger des Kinemathekenverbundes erhalten. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, die Dotierung dieses Preises sicherzustellen.

Sonstiges

Wir bitten darum, vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle Richtlinien dahingehend zu überprüfen und zu ändern, dass sie dem Gesetz – auch seinen Intentionen – nicht widersprechen sowie der neuen Systematik angepasst werden.